

Erbrecht in Kroatien

Seit 17.8.2015 gilt in Kroatien die Erbrechtsverordnung der Europäischen Union (EU-ErbVO). Danach wird für das anwendbare Recht im Erbfall an den letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers angeknüpft. Durch Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser allerdings auch die Anwendbarkeit des Rechts seiner Staatsangehörigkeit bestimmen.

Zuvor galt das von Kroatien nach Erlangung seiner staatlichen Unabhängigkeit übernommene jugoslawische Recht in Form des Heimatrechts des Erblassers, d.h. seiner Staatsangehörigkeit.

Gesetzliche Erbfolge

Für das materielle Erbrecht gilt das Erbgesetz vom April 2003.

Die Erbberechtigung folgt fünf Ordnungen. Zur ersten Ordnung gehören die Abkömmlinge des Erblassers. Sie erben zu gleichen Teilen.

Eheliche und uneheliche Kinder sind gleichgestellt. Durch Adoption wird die gleiche erbrechtliche Stellung erlangt wie bei Abkömmlingen.

Der Ehegatte erbt zu gleichen Teilen mit den Abkömmlingen.

Ehegatten gleichgestellt sind Partner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft.

Unter bestimmten Voraussetzungen werden Lebensgefährten einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wie Ehegatten behandelt (Unterschied zu deutschem Erbrecht).

Erben der zweiten Ordnung (Eltern des Erblassers) erben erst, wenn keine Erben erster Ordnung oder kein Ehegatte vorhanden sind.

Der Ehegatte und die Abkömmlinge haben Anrecht auf die Gegenstände im gemeinsam mit dem Erblasser geführten Haushalt als Voraus.

Testamentarische Erbfolge

Die Testierfähigkeit beginnt nach kroatischem Erbrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

Es ist zwischen ordentlichen und außerordentlichen Testamenten zu unterscheiden.

Zu den Testamentsformen gehören:

- das eigenhändig geschriebene und unterschriebene Testament
- das Testament in Gegenwart von zwei Zeugen, die ebenfalls unterschreiben müssen, wobei der Text nicht notwendig handschriftlich verfasst sein muss
- das öffentliche Testament, das gerichtlich oder durch Notar zu beurkunden ist. Ähnlich wie im deutschen Erbrecht gibt es ein Testamentsregister, das benachrichtigt werden muss – geführt von der Notariatskammer –, allerdings selbst keine Aufbewahrung vornimmt
- das internationale Testament gemäß dem Washingtoner Abkommen. Zuständig sind in Kroatien Gericht oder Notar, im Ausland die kroatischen Konsulate

- das Nottestament als außerordentliches Testament, das in Gegenwart von zwei Zeugen abzufassen ist und eine begrenzte Gültigkeitsdauer von einem Monat hat.

Der Erblasser kann einen Ersatzerben bestimmen für den Fall, dass der eigentliche Erbe ausfällt. Dagegen gibt es nach kroatischem Erbrecht keine Vor- und Nacherbfolge.

Juristische Personen können durch testamentarische Verfügung erben.
Ausländer sind auf der Basis der Gegenseitigkeit Inländern im Erbrecht gleichgestellt.

Vermächtnisse und Auflagen

Vermächtnisse und Auflagen sind auch im kroatischen Erbrecht möglich.
Mit dem Vermächtnis (auch an den Erben als Vorausvermächtnis) wird ein Anspruch gegen die belastete Person begründet (Damnationslegat).
Bei Nichterfüllung einer Auflage verliert der Erbe sein testamentarisches Erbrecht.

Pflichtteil

Berechtigte sind Abkömmlinge und Adoptierte sowie der Ehegatte.
Der Pflichtteil gewährt ein Anrecht auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Er wird als dingliche Beteiligung am Nachlass verstanden, ist also im Unterschied zum deutschen Erbrecht nicht nur ein Geldanspruch gegen den/die Erben.
Der Anspruch auf den Pflichtteil ist im Nachlassverfahren geltend zu machen, es erfolgt also keine Berücksichtigung von Amts wegen.

Erbengemeinschaft

Miterben haften für den Nachlass, allerdings nur mit ihrem Erbanteil. Sie können gemeinsam über den Nachlass verfügen.
Jeder Miterbe kann jederzeit die Auseinandersetzung verlangen.

Erbverträge

Sie sind nach kroatischem Erbrecht grundsätzlich ebenso wenig möglich wie ein Erbverzicht zu Lebzeiten des Erblassers. Allerdings gibt es hiervon Ausnahmen.
Die Vorschriften der EU-ErbVO haben hier ebenfalls für Neuerungen gesorgt.

Annahme und Ausschlagung

Der Nachlass geht automatisch mit dem Tod des Erblassers auf den/die Erben über, d.h. es ist keine Annahmeerklärung nötig.
Das Nachlassverfahren wird von Amts wegen durch Gericht oder Notar eingeleitet.

Die Ausschlagung muss dagegen ausdrücklich gegenüber dem Nachlassgericht oder Notar erklärt werden und gilt auch für die Abkömmlinge des Ausschlagenden, es sei denn, er erklärt die Ausschlagung nur für sich selbst.

Erbschein

Es gibt keine direkte Parallele zum deutschen Erbscheinverfahren. Aber im kroatischen Nachlassverfahren wird ein Beschluss über eine Bescheinigung gefasst, die die Erben aufzählt und die Gegenstände, die sich im Nachlass befinden.

Durch die Übernahme der EU-ErbVO ist auch das Europäische Nachlasszeugnis in Kroatien eingeführt worden.

Testamentsvollstreckung

Sie kann nur durch den Erblasser persönlich angeordnet werden.

Der Testamentsvollstrecker hat den Nachlass zu verwalten und die Anordnungen des Erblassers umzusetzen.

Er ist gegenüber dem Nachlassgericht rechenschaftspflichtig.

Erbschaftssteuer

Erbschaftssteuer wird grundsätzlich nur für bewegliche Nachlassgegenstände erhoben. Entscheidend ist dabei die Belegenheit des Nachlassvermögens.

Von der Erbschaftssteuer gänzlich befreit sind der Ehegatte, die Abkömmlinge und die nahen Verwandten des Erblassers.

Im Übrigen haben Erben einen Freibetrag von 50.000 Kuna. Auf den überschießenden Rest wird eine Steuer von 5 % erhoben.

Immobilien unterliegen dem Prinzip der Belegenheit. Sie unterfallen nicht der Erbschaftssteuer, sondern werden nach dem Recht der Grunderwerbssteuer besteuert. Von dieser Steuer sind der Ehegatte, die Abkömmlinge sowie bestimmte Verwandte freigestellt. Für alle Übrigen beträgt der Steuersatz 5 %.

Das deutsch-kroatische Doppelbesteuerungsabkommen vom Februar 2006 enthält keine Regelung zur Erbschafts- und Schenkungssteuer. Eine Verrechnung ist daher lediglich auf der Basis des deutschen Steuerrechts möglich.

Autor: Hans-Christian Reichel